

Ergeht an:  
 BVA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Wiry

Durchwahl  
 3192

Datum  
 24.04.2018

## RUNDSCHREIBEN 040/2018

<b>Lebensmittelrecht</b>	<b>Herkunft</b>		
<b>Betrifft: EU-Verordnung: Herkunft der primären Zutat bei Lebensmitteln</b>		<b>Frist: 01.04.2020</b>	
<b>Kurzinfo: Erweiterte Verpflichtungen der Herkunftskennzeichnung von primären Zutaten in Lebensmitteln bei freiwilliger Auslobung des Herstellungslandes</b>			

Artikel 26 Absatz 3 der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) sieht vor, dass bei freiwilliger Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes eines Lebensmittels auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben ist, sofern dieser nicht mit dem Herstellungsland des Lebensmittels identisch ist. Der Ständige Ausschuss hat Anfang letzter Woche die entsprechende Durchführungsverordnung beschlossen.

Die verpflichtende Angabe zur Herkunft der primären Zutat kann auch durch sprachliche Erwähnung, aber auch durch bildliche Darstellungen (z.B. die Abbildung der rot-weiß-roten Fahne) ausgelöst werden.

Beispiel: Bei einem Erdbeerjoghurt mit Auslobung „aus Österreich“, das aus Südtiroler Milch erzeugt wurde, ist die Herkunft der Milch zusätzlich anzugeben. Das gleiche gilt, wenn am Produkt etwa die österreichische Fahne, oder ein Bundeslandwappen verwendet wurde.

Diese Verordnung ist ab 1. April 2020 unmittelbar anzuwenden und nicht - wie in den vorherigen Fassungen vorgesehen - bereits ab 1. April 2019. Sie sieht eine offene Abverkaufsfrist für vor dem 1.4.2020 etikettierte Lebensmittel vor.

Es ist uns in vielen Verhandlungen in Brüssel und in Wien gelungen, folgende Ausnahmen vom Geltungsbereich der Verordnung zu fixieren:

- handelsübliche Bezeichnungen und Gattungsbezeichnungen, die eine geographische Angabe beinhalten und auf Rezepturen abstellen (z.B. „Frankfurter Würstel“, „Linzer Schnitte“).
- Eigennamen von Unternehmen
- geschützte geographische oder traditionelle Angaben/Herstellungsweisen (z.B. g.g.A., g.g.U.)
- eingetragene Marken.

Zu den geschützten Angaben und Marken, wird es noch Sonderbestimmungen geben, die dafür sorgen werden, dass das Markenrecht oder der Antrag für ein g.g.U.-Produkt nicht als Umgehung der Kennzeichnungsverpflichtung verwendet wird.

Die Herkunft der primären Zutat kann angegeben werden als

- „EU“ oder „Nicht-EU“ oder „EU und Nicht-EU“, oder
- Name des Mitgliedsstaates oder des Drittstaates
- Region, oder jedes andere geographische Gebiet in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat.

Alternativ kann angegeben werden, dass der primäre Rohstoff nicht aus dem Land der Herstellung des Lebensmittels kommt.

Wir übermitteln auch die dazu bereits erfolgte [Presseaussendung von BM Hartinger-Klein](#). Darin wird die Verordnung bereits so ausgelegt, dass beim Erdbeerjoghurt Milch und Erdbeeren als „primäre Zutaten“ gesehen werden.

Umso wichtiger wird die Auslegung durch die Europäische Kommission, die dafür Leitlinien vor der Anwendung der Verordnung angekündigt hat und die Arbeit der österreichischen Codex-Kommission, die sich ebenfalls mit dem Thema, was Alles genau unter „primäre Zutat“ zu verstehen ist, befassen wird.

Sobald die Verordnung in deutscher Sprache vorliegt, werden wir den Originaltext in einem weiteren Rundschreiben übermitteln. Die abgestimmte englische Sprachfassung liegt im Büro der Bundesinnung auf und kann bei Bedarf gerne übermittelt werden.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin